



Amtsblatt Nr. 19 – 4. Juni 2021

Nr. 1 Festsetzung und Entrichtung der Hundesteuer 2021

Nr. 2 Sperrung Innere Baldinger Straße nachts

Nr. 3 Auflösung Handwerker- Netz Nordschwaben e.V.

Nr. 1 Öffentliche Bekanntma- chung Festsetzung und Entrichtung der Hundesteuer für das Ka- lenderjahr 2021 in der Stadt Nörd- lingen

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass nach § 11 der Hundesteuersatzung der Stadt Nördlingen die Hundesteuer am 15.05. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig wird. Die Hundesteuer beträgt für jeden Hund 84 EUR, für jeden Kampfhund 600,00 EUR und für jeden Kampfhund mit Negativzeugnis 240,00 EUR im Jahr. Die Höhe des zu entrichtenden Betrages ergibt sich aus dem letzten Hundesteuerbescheid, der bis zur Bekanntgabe eines geänderten Bescheides fort gilt.

Wird im Kalenderjahr 2021 erstmals ein Hundesteuerbescheid erteilt, ergeben sich die Steuerschuld und die Fälligkeit aus diesem Bescheid.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 10 der Hundesteuersatzung ein Hundehalter verpflichtet ist, jeden Hund

1. innerhalb eines Monats nach Aufnahme oder
2. wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb eines Monats nachdem der Hund vier Monate alt geworden ist oder
3. bei Zuzug des Hundehalters aus einer anderen Gemeinde innerhalb eines Monats nach Zuzug

bei der Stadt Nördlingen (SG 22 Steuern und Beiträge - Tel 09081/84-238) unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse und ggf. Vorlage geeigneter Nachweise anzumelden. Die Anmeldepflicht erstreckt sich auch auf Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 2 Hundesteuerersatzung besteht.

Ordnungswidrig nach Art. 16 Kommunalabgabengesetz handelt, wer als Hundehalter vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 10 Abs. 1 Hundesteuerersatzung einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet.

Nördlingen, 01.06.2021

Stadt Nördlingen

David Wittner

Oberbürgermeister

Nr. 2 Sperrung Innere Baldinger Straße nachts

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß Beschluss des Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschusses vom 20.05.2008 und auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

ANORDNUNG:

1. In der Zeit vom 03.06.2021 bis einschließlich 31.10.2021 wird die Baldinger Straße ab Hsnr. 9 durch das Setzen der Sperrpfosten von 18.00 Uhr bis 05.00 Uhr gesperrt. Vor dem Setzen der Sperrpfosten sind die Absperrpfosten in der Luckengasse zu entfernen. Letztere sind morgens nach der Entfernung der Sperrpfosten in der Baldinger Straße zu setzen. In der Baldinger Straße und in der Vorderen Gerbergasse ist ein Hinweisschild auf die nächtliche Sperrung und die Zu-

fahrtsmöglichkeit für Anlieger über die Luckengasse anzubringen.

In der Luckengasse ist aus Richtung Herrngasse ein Zeichen 260 mit Zusatzzeichen 1020-30 aufzustellen.

In der Polizeigasse ist auf die Rückseite des Zeichens 325.2 ein Zeichen 325.1 anzubringen.

Das Zeichen 209 in der Luckengasse in Richtung Polizeigasse ist mit einem Zusatzzeichen „ausgenommen 18 - 5 h“ zu versehen.

Das Zeichen 220-20 in der Polizeigasse vor Hsnr. 3 ist ca. 5 m weiter in Richtung Weinmarkt zu versetzen.

Die Stellplätze in der Polizeigasse vor Marktplatz 14, Polizeigasse 1 und bis zum Hauseingang von Polizeigasse 3 sind durch Zeichen 283-10, 283-20 und 283-30, alle mit Zusatzzeichen von „18 - 5 h“ und Zusatzzeichen „ab Donnerstag, 03.06.2021, zu sperren. Das zweite Zusatzzeichen ist am Freitag, 04.06.2021 wieder zu entfernen. Die Verkehrszeichen sind am 01.06.2021 aufzustellen.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 31.05.2021

Stadt Nördlingen

David Wittner

Oberbürgermeister

Auf Wunsch des Handwerker-Netzes Nordschwaben e.V. veröffentlichen wir folgende Mitteilung.

Nr. 3 Auflösung Handwerker- Netz Nordschwaben e.V.

Thomas Müller, An der Lach 13, 86720 Nördlingen

Der Verein Handwerker-Netz Nordschwaben e.V. mit Sitz in Nördlingen ist aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich beim Liquidator zu melden.

Nördlingen, den 01.06.2021

Thomas Müller

Liquidator